

SKG Zürcher Oberland

Gruppe Wald



Statuten



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck	2
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
II. Mitgliedschaft	3
3. Allgemeines	3
4. Übertritt	3
5. Gruppen-Ehrenmitglieder	3
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
7. Haftbarkeit	3
III. Organisation	4
8. Organe	4
9. Ordentliche Gruppen-Generalversammlung	4
10. Ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung	6
11. Gruppenvorstand	7
12. Technische Kommission	11
13. Kontrollstelle	12
IV. Finanzen	13
14. Einkünfte	13
15. Verpflichtungen	13
V. Statuten- und Reglementsänderung	14
16. Änderungen	14
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
17. Bezug der Statuten	15
18. Übergangsbestimmungen	15
19. Genehmigung	15
20. Inkraftsetzung	15



NAME SITZ ZWECK

I. Name, Sitz, Zweck

1. Name und Sitz

Die Gruppe ist im Sinne der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts ein selbst- ständiger Bestandteil der Sektion Zürcher Oberland der SKG mit Sitz am Wohnort des Obmannes.

Die Gruppe führt den Namen «Gruppe Wald der Sektion Zürcher Oberland».

2. Zweck

Die Gruppe stellt sich zur Aufgabe:

- a) Unterstützung und Einhaltung der Bestrebungen und Ziele der SKG Sektion Zürcher Oberland im Rahmen der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts.
- b) Das Tätigkeitsgebiet der Gruppe Wald der SKG Sektion Zürcher Oberland beschränkt sich auf Wald und Umgebung.
- c) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.



MITGLIEDSCHAFT

II. Mitgliedschaft

3. Allgemeines

Bezüglich der Mitgliedschaft verweisen wir, soweit in den Art. 4 und 5 unten nichts anderes bestimmt wird, auf die Vereinsstatuten.

Die Mitglieder nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass der Verein ihre Daten erfasst und diese der SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten für die Mitgliederdatenbank der SKG zur Verfügung stellt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

4. Übertritt

Der Gruppenvorstand kann ein Übertrittsgesuch ablehnen. Der Entscheid ist dem Vereinspräsidenten mitzuteilen.

5. Gruppen-Ehrenmitglieder

- a) Die Gruppe kann selbst Ehrenmitglieder ernennen.
- b) Personen, die sich besonderer Verdienste um die Gruppe verdient gemacht haben, können nach 10 Jahren Mitgliedschaft zu Gruppen-Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Gruppenvorstandes durch die Gruppen-Generalversammlung, wozu die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- d) Der Beitrag der Gruppen-Ehrenmitglieder wird von der Gruppe bezahlt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitglieder verweisen wir auf die Vereinsstatuten.

7. Haftbarkeit

- a) Für die Verbindlichkeit der Gruppe haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Die Gruppe haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.



III. Organisation

8. Organe

Die Organe der Gruppe sind:

- a) Gruppen-Generalversammlung
- b) Gruppenvorstand
- c) Technische Kommission
- d) Kontrollstelle

9. Ordentliche Gruppen-Generalversammlung

a) Allgemeines

Die Gruppen-Generalversammlung bildet das oberste Organ der Gruppe. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Diese muss jährlich bis Ende Januar der jeweiligen Saison abgehalten werden. Die Gruppen-GV muss vor der Generalversammlung der SKG Zürcher Oberland stattgefunden haben.

b) Einberufung

a. Form und Frist

Die Einberufung zur ordentlichen Gruppen-Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, zu erfolgen..

b. Zuständigkeit

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch den Gruppenvorstand.

c) Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Gruppen-Generalversammlung sind dem Obmann schriftlich bis 31. Dezember des laufenden Jahres zuzustellen.



ORGANISATION

d) Beschlussfassung

- a. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen sind sachbezogene Zusatzanträge zu den ordentlichen Geschäften der Gruppen-Generalversammlung, sofern diese keine Statutenänderung bedingen.
- b. Jede statutengemäss einberufene Gruppen-Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

e) Kompetenz

Die Gruppen-Generalversammlung entscheidet in allen internen Gruppenangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gruppen-Generalversammlung.
2. Genehmigung des Jahresberichts des Obmannes.
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Decharge-Erteilung an den Vorstand.
4. Genehmigung des Budgets.
5. Festsetzung allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
7. Wahlen:
 - Obmann
 - Kassier
 - Aktuar
 - übrige Vorstandsmitglieder (Beisitzer usw.)
 - Technischer Leiter
 - Hüttenwart
 - Kontrollstelle
 - Fachkommission
8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen.
10. Beschlussfassung über Statuten- und Reglementsänderungen.



- f) Abstimmung
1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Gruppen-Generalversammlung hat eine Stimme.
 2. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Gruppen-Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
 3. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Antrag auf geheime Wahl benötigt die Zustimmung von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
 4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen bzw. die Gruppen-Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

10. Ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung

- a) Allgemeines
Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes verlangen, gelten für die ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Gruppen-Generalversammlung (Art. 9 oben).
- b) Voraussetzungen
Eine ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Gruppenvorstandes oder auf schriftliches begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- c) Einberufung und Abhaltung
Für die Einberufung gilt Art. 9 lit. b oben. Die Abhaltung hat innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



ORGANISATION

11. Gruppenvorstand

a) Allgemeines

Der Gruppenvorstand hat aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen, wovon eine Person als Obmann und eine Person als Kassier zu amten hat. Der Obmann ist von Amtes wegen Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Technische Leiter und der Hüttenwart sind automatisch Mitglieder des Gruppenvorstandes.

b) Wahlen

Die Wahlen des Gruppenvorstandes erfolgen an der ordentlichen Gruppen- Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Folgende Funktionen sind durch die Gruppen-Generalversammlung zu wählen: Obmann, Kassier, Aktuar, Technischer Leiter und Hüttenwart.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist möglich.

c) Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Dauer von zwei Jahren. Um die nachstehende Ablösung zu gewährleisten, ist ausnahmsweise auch eine Wahl für eine Dauer von einem Jahr zulässig.

Die Ablösung ist so zu gewährleisten, dass der Obmann und der Kassier nicht im gleichen Jahr und gleichzeitig nicht mehr als die Hälfte (auf die nächste ganze Zahl aufgerundet) der Vorstandsmitglieder zurücktreten können.

d) Rücktritt und Ausscheiden während des Geschäftsjahres

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis Ende September des laufenden Jahres dem Obmann schriftlich mitzuteilen. Der Obmann meldet seinen Rücktritt dem Kassier oder Stellvertreter schriftlich innert der gleichen Frist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so liegt es in der Kompetenz des Vorstandes, eine Ersatzwahl vorzunehmen, interimswise gültig bis zur nächsten Gruppen-Generalversammlung.



e) Kompetenzen

Der Vorstand verfügt über einen Kredit von jährlich höchstens Fr. 2'000.- Dieser Betrag kann von der Gruppen-Generalversammlung jederzeit angepasst werden.

f) Vertreter der Gruppe

Die Gruppe wird durch den Gruppenvorstand vertreten. Der Obmann führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift für die Gruppe.

g) Vorstandssitzungen

1. Allgemeines

Vorstandssitzungen sind vom Obmann oder auf begründetes schriftliches Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

2. Einberufung

Grundsätzlich sind Vorstandssitzungen vom Obmann 10 Tage vor der Abhaltung (Datum des Poststempels) schriftlich einzuberufen. Wird die Vorstandssitzung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt, hat die Einberufung spätestens 20 Tage nach Eingang des Begehrens, die Abhaltung spätestens nach 30 Tagen zu erfolgen.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit an den Beratungen teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



ORGANISATION

h) Aufgaben

1. Obmann

Dem Obmann obliegen insbesondere:

- a. Die Leitung und Überwachung der gesamten Gruppentätigkeiten sowie die Erstattung eines Jahresberichtes an die Gruppen-Generalversammlung und die Vereins Generalversammlung.
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Gruppen- Generalversammlungen.
- c. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.

Ausnahmen:

- Wenn die Versammlung aufgrund eines Ordnungsantrages dem Obmann infolge Befangenheit nicht zumutet, die Versammlung bzw. Sitzung zu leiten.
- Wenn der Obmann persönlich einen Antrag einreicht und diesen an der Versammlung bzw. Sitzung vertreten möchte. In diesem Fall tritt er für das betreffende Geschäft vom Vorsitz zurück.
- Wenn der Obmann infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert ist, an der Versammlung bzw. Sitzung teilzunehmen.

Für die beschriebenen Fälle ist durch die Versammlung ein Tagesobmann bzw. ein Leiter für das betroffene Geschäft zu wählen.

- d. Die Vertretung der Gruppe gegenüber dem Verein und nach aussen.

2. Kassier

- a. Der Kassier verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher weise dieser Funktion zufallen.
- b. Schliesst die Gruppenrechnung auf Ende November der laufenden Saison ab und ist für die Abnahme der Gruppenrechnung durch die Kontrollsteile vor der Gruppen-Generalversammlung besorgt. Das Budget wird vom Kassier auf den gleichen Zeitpunkt vorbereitet.



3. Aktuar

- a. Der Aktuar führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- b. Wichtige Gruppenbeschlüsse (Beschlüsse mit mehrmaliger Anwendungsgültigkeit) sind in einem gesonderten Beschlussbuch zusammenzufassen.
- c. Erledigt die Korrespondenzen, welche die rechtsverbindlichen Unterschriften erfordern.
- d. Führt die Mitgliederliste.
- e. Über die Zuteilung weiterer Aufgaben beschliesst der Vorstand.

4. Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes.

5. Hüttenwart

Der Hüttenwart erledigt die Aufgaben, die ordentlicher weise dieser Funktion zukommen.



ORGANISATION

12. Technische Kommission

a) Allgemeines

Die Technische Kommission besteht aus einem Technischen Leiter und weiteren Übungsleitern.

Der Technische Leiter ist automatisch Mitglied des Gruppenvorstandes.

b) Aufgaben

Dem Technischen Leiter obliegen insbesondere:

1. Die Leitung der Ausbildung und Überwachung eines geordneten Übungsbetriebes.
2. Zur Unterstützung seiner Aufgabe kann er fähige Übungsleiter ernennen.
3. Zur Weiterbildung im Ausbildungswesen soll er nach Bedarf Kurse besuchen. Zum Besuch solcher Kurse kann er aber auch fähige Übungsleiter delegieren.
4. Die Vertretung der Technischen Kommission gegenüber der Gruppe.



13. Kontrollstelle

a) Allgemeines

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

b) Wahl

Durch die Gruppen-Generalversammlung werden jährlich gewählt:

- 1.Revisor
- 2.Revisor
- Ersatzrevisor

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wahl hat gestaffelt zu erfolgen. Die Ablösung des ersten Revisors erfolgt alljährlich durch die Neuwahl eines Ersatzrevisors, dabei wird der zweite Revisor automatisch erster Revisor usw.

c) Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Gruppenrechnung und erstattet der Gruppen-Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.



FINANZEN

IV. Finanzen

14. Einkünfte

Die Gruppe erzielt ihre Einkünfte durch:

- a) Vereinsbeiträge laut Organisationsstatut
- b) Andere Beiträge, Gebühren, Einnahmen, Spenden usw.

15. Verpflichtungen

Bezüglich der Verpflichtungen der Gruppe verweisen wir auf das Organisationsstatut (Art. 10).



V. Statuten- und Reglementsänderungen

16. Änderungen

a) Zuständigkeit

Die Änderung von Statuten, Reglementen bzw. Gruppenbeschlüssen steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Gruppen-Generalversammlung zu.

b) Voraussetzungen

Änderungsanträge können, sofern sie keine den Vereinsstatuten und dem Organisationsstatut widersprechende Bestimmungen enthalten, durch den Gruppenvorstand oder einen Achtel der Gruppenmitglieder eingereicht werden.

Über Änderungen muss der Vereinsvorstand informiert werden.

c) Abstimmungen

Beschlüsse über Änderungen der Gruppenstatuten bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Änderungen oder Aufhebungen von Reglementen oder Gruppenbeschlüssen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.



STATUTEN- UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

17. Bezug der Statuten

Die Vereinsstatuten und das Organisationsstatut können beim Vereinskassier bezogen werden.

Die Gruppenstatuten werden jedem neuen Gruppenmitglied durch den Aktuar gesendet. Weiterhin werden die Statuten der Gruppe Wald auf der Homepage veröffentlicht.

18. Übergangsbestimmungen

- a) Die Statuten vom 24.09.1999 werden mit der Genehmigung der vorstehenden Statuten aufgehoben.
- b) Mit den vorliegenden Statuten werden alle früheren Reglemente und Gruppenbeschlüsse aufgehoben.

19. Genehmigung

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Gruppen-Generalversammlung vom 15.01.2021 angenommen.

20. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand der SKG Sektion Zürcher Oberland in Kraft.



STATUTEN- UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Statutenänderung 22.01.2021

Der Obmann:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hossmann' followed by a flourish.

Marco Hossmann

Die Aktuarin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Liane Thaler'.

Liane Thaler